Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3591

21.01.80

Sachgebiet 223

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

4. Bericht des Ausschusses für die Hochschulstatistik für den Berichtszeitraum 1978/79

Inhaltsverzeichnis

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 2008 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Anlagen

Gemäß § 21 Abs. 2 des Gesetzes über eine Bundesstatistik für das Hochschulwesen vom 31. August 1971 (BGBl. I. S. 1473) zugeleitet mit Schreiben des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft – II A 6 – 0504 – vom 17. Januar 1980.

Zusammenfassung

Der Ausschuß für die Hochschulstatistik stellt in seinem 4. Bericht an die gesetzgebenden Körperschaften nach § 21 Absatz 2 des Gesetzes über eine Bundesstatistik für das Hochschulwesen fest, daß die in den ersten drei Berichten gemachten Vorschläge und Empfehlungen zwischenzeitlich entweder ganz oder teilweise realisiert wurden. In der kommenden 5. Berichtsperiode wird es darauf ankommen, die noch nicht abgeschlossenen Vorhaben zügig weiterzuführen.

Im Zusammenhang mit dem Gesetzgebungsverfahren zum Statistikbereinigungsgesetz betont der Ausschuß nochmals, welche große Bedeutung er den Verlaufsauswertungen für die Zwecke der Hochschulplanung beimesse. Er hält eine gesetzliche Einschränkung der Verlaufsauswertungen für unzweckmäßig.

Zum Datenschutz in der Hochschulstatistik vertritt der Ausschuß die Auffassung, daß den Aspekten des Datenschutzes im Hochschulbereich uneingeschränkt Rechnung getragen werden muß. Dadurch dürfen aber die Erhebungen nach dem Hochschulstatistikgesetz nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere die gemeinsame Erhebung von Daten für die Statistik und für Zwecke des Verwaltungsvollzugs wird als wesentlich angesehen.

I. Ausgangssituation und weitere Perspektiven

Nach § 21 des Hochschulstatistikgesetzes (HStatG) wurde beim Statistischen Bundesamt ein Ausschuß für die Hochschulstatistik gebildet. Er berät das Statistische Bundesamt bei der Erfüllung der ihm nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben. Der Ausschuß hat über seine Arbeit alle zwei Jahre einen schriftlichen Bericht vorzulegen, der den gesetzgebenden Körperschaften zuzuleiten ist.

Während der 4. Berichtsperiode (vom Dezember 1977 bis November 1979) hat der Ausschuß seine in den vorhergehenden Perioden begonnenen Arbeiten kontinuierlich fortgeführt. Das Schwergewicht der Arbeit verlagert sich wegen der bereits erreichten Verbesserungen der laufenden Erhebungen noch stärker zu einer problemgerechten und aktuellen Auswertung des vorhandenen statistischen Materials. Die hochschulspezifische Datenbank (§ 18 HStatG) wurde dabei in die Arbeit des Ausschusses einbezogen. Ferner wurden die Beratungen über die Novellierung des Hochschulstatistikgesetzes im Rahmen des Statistikbereinigungsgesetzes verfolgt. Mit dem Inkrafttreten des Bundesdatenschutzgesetzes vom 27. Januar 1977 (BGBl. I S. 201) traten – im Anschluß an die Veröffentlichung des ersten Tätigkeitsberichtes des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und unter Berücksichtigung von Schwierigkeiten, die sich bei der Erhebung von Daten im Hochschulbereich ergeben haben – auch Fragen der Rückwirkungen des Datenschutzes auf Inhalt, Qualität und Organisation der Hochschulstatistik in den Vordergrund der Diskussion.

Im Mittelpunkt der künftigen Tätigkeit des Ausschusses stehen die Erstellung einer Konzeption für die Auswertungen im Rahmen der Studienverlaufsstatistik und für die Schaffung von Voraussetzungen zur Zusammenführung von Ergebnissen der Studenten-, Prüfungs-, Personal-, Raumbestands- und Hochschulfinanzstatistik auf einer mittleren Aggregationsebene sowie die Erarbeitung eines Mindestveröffentlichungsprogramms für Bund und Länder.

II. Tätigkeit des Ausschusses im Berichtszeitraum

Der Ausschuß hat während der 4. Berichtsperiode von Dezember 1977 bis November 1979 sechs Sitzungen abgehalten (18. bis 23. Sitzung).

1 Zur allgemeinen Situation der Hochschulstatistik

Der gegenwärtige Stand der Realisierung des Hochschulstatistikgesetzes ist gekennzeichnet durch beschleunigte und vervollständigte Erhebungen, die nach den vom Ausschuß entwickelten Prioritäten durchgeführt wurden. Infolgedessen hat sich die Situation der Hochschulstatistik gegenüber den bisherigen drei Berichtsperioden weiter verbessert. In der 4. Berichtsperiode des Ausschusses konnten die Datenlükken in der Studentenstatistik geschlossen und die früheren Zeitverzögerungen aufgearbeitet werden.

Prüfungsstatistik und Raumbestandsstatistik wurden aktualisiert und vervollständigt. Außerdem haben Aufbau und erste Nutzung der Datenbank für Zwecke der Hochschulstatistik begonnen. Daneben gibt es aber noch Erfassungsschwierigkeiten, wie sie insbesondere bei der Erhebung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals 1977 aufgetreten sind. Einen Überblick über die Realisierung des Hochschulstatistikgesetzes nach dem gegenwärtigen Stand enthält die **Anlage 1.** Aus ihr ist zu ersehen, welche im Gesetz vorgesehenen Erhebungen verwirklicht wurden, inwieweit Ersatzlösungen gefunden wurden und welche Erhebungsbereiche künftig wegfallen sollen. Generell ist festzuhalten, daß die Personenbefragung (Individualstatistiken) größere Erhebungsprobleme mit sich bringen als die Meldungen der Hochschulverwaltungen (Kollektiverhebungen).

2 Stand der Arbeiten und Empfehlungen des Ausschusses zu Einzelstatistiken nach dem Hochschulstatistikgesetz

2.1 Schüler der Sekundarstufe II (§ 10)

Die Befragung läuft wie in den Vorjahren im Form einer nachfrageorientierten Erhebung der Studien- und Berufswünsche bei den Schülern der Abschlußklassen der Sekundarstufe II („Abiturientenbefragung") weiter. Die Ergebnisse werden vom Statistischen Bundesamt jährlich veröffentlicht.

2.2 Studenten (§ 4)

Die Datenlieferung für die Studentenstatistik erfolgt jetzt so zügig, daß erste Ergebnisse wenige Monate nach dem Erhebungszeitpunkt vorgelegt werden können. Die Bereitstellung und Veröffentlichung der Studentendaten in drei Stufen hat sich bewährt:

— Aktuelle Schnellinformation (Pressenotiz und Kurzbeitrag in „Wirtschaft und Statistik") etwa vier Monate,

— grob gegliederte Eckdaten mit vorläufigen Angaben (Vorbericht der Fachserie) etwa sieben Monate und

— ausführliches Tabellenmaterial mit endgültigen Ergebnissen (Berichtsband der Fachserie ergänzt durch unveröffentlichte Arbeitstabellen) etwa ein Jahr nach dem Erhebungszeitpunkt.

Das Schnellmeldeverfahren in der Studentenstatistik wurde aufgrund einer Empfehlung des Ausschusses verbessert. Gleichzeitig konnten die älteren Datenlükken der Individualerhebung durch ausführliche Bundesergebnisse in Form gedruckter Arbeitsunterlagen geschlossen werden. Die Veröffentlichung von Ergebnistabellen in der 1976 vom Ausschuß empfohlenen neuen Form steht bevor. Überlegungen zur Aufbereitung der Daten über Nebenhörer, Gasthörer, Beurlaubte und Exmatrikulierte sind Gegenstand noch laufender Beratungen. Die Arbeiten an der Studienverlaufsstatistik haben im Statistischen Bundesamt begonnen. Nachdem nunmehr alle Daten der Studentenbestandsstatistik seit 1972 vorliegen, sind in Kürze erste Aussagen über den Studienverlauf — Hochschul- und Studiengangwechsel — zu erwarten. Der Ausschuß, der wiederholt auf die besondere Bedeutung dieser Ergebnisse für die Hochschulplanung hingewiesen hatte, wird auch bei der Konzipierung der künftigen Verlaufsstatistik mitwirken.

2.3 Prüfungen (§ 12 Nr. 6 und 7 sowie § 13)

Für die Prüfungsstatistik hat sich im Berichtszeitraum die Datensituation wesentlich verbessert. Die Erhebung der Zahl der Prüfungen bei den Prüfungsämtern (Kollektiverhebungen nach § 13 Abs. 2) konnte aktualisiert werden; Bundesergebnisse wurden bis einschließlich Prüfungsjahr 1977 veröffentlicht. Die Ergebnisse für 1978 werden Anfang 1980 vorliegen.

Die Erfassung der personenbezogenen Daten aus der Befragung der Prüfungskandidaten (Individualerhebung nach § 13 Abs. 1) beginnt bundeseinheitlich mit dem Wintersemester 1976/77. Die Daten werden, nach Ablauf- oder Umstellungsschwierigkeiten in einigen Ländern, jetzt rasch aufbereitet.

2.4 Personal (§§ 7 und 8)

Im Jahre 1977 wurde erstmals die vom Hochschulstatistikgesetz vorgeschriebene Individualerhebung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gem. § 7 durchgeführt. Die Verzögerungen bei der Aufbereitung der Individualdaten waren sowohl auf Erhebungsschwierigkeiten als auch auf datenschutzrechtliche Bedenken bei einigen Hochschulen zurückzuführen. Die vorläufige Auswertung hat deutlich gemacht, daß die Ergebnisse nicht voll befriedigen können. Ein Vergleich der Angaben aus der Individualerhebung mit denen aus den Kollektiverhebungen der Jahre 1976 und 1978 hat bei einzelnen Hochschulen bzw. Personengruppen erhebliche Abweichungen erbracht, die auf Mängel der Erfassung und der Zuordnung schließen lassen. Deshalb ist die Aussagefähigkeit der Ergebnisse dieser Erhebung eingeschränkt.

Die Erhebung des Personals der Hochschulen, insbesondere des technischen, Verwaltungs- und sonstigen Personals gem. § 8, erfolgte 1977 in enger organisatorischer Verbindung mit der Personalstandserhebung des öffentlichen Dienstes nach dem Finanzstatistischen Gesetz. Diese versuchsweise Verbindung, die eine Doppelerhebung vermeiden sollte, hat zu Schwierigkeiten bei der Erhebung und bei der maschinellen Aufbereitung geführt.

Da beide Erhebungen des Jahres 1977 nicht in allen Punkten befriedigende Ergebnisse erbracht haben, prüft der Ausschuß, in welcher Form die aus der Erhebung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals vorliegenden Daten nutzbar gemacht und auf welche Weise künftige Personalerhebungen im Hochschulbereich verbessert und fortgeschrieben werden können.

Um auf aktuelle und mit früheren Jahren vergleichbare Ergebnisse nicht verzichten zu müssen, wurde entsprechend einer früheren Empfehlung des Ausschusses für die Berichtsjahre 1978 und 1979 zunächst die Kollektiverhebung des Personals wie in den Jahren bis 1976 weitergeführt. Die Ergebnisse für 1978 sind veröffentlicht.

2.5 Räume (§ 12 Nr. 5)

Das bisher unvollständige Bundesergebnis konnte rückwirkend bis zum Berichtsjahr 1972 ergänzt werden. Der Vollständigkeitsgrad der Raumbestandserhebung ist jedoch im Klinikbereich und bei den Einrichtungen der Studentenwerke noch nicht befriedigend. Der Ausschuß überprüft die Grundlagen der Raumbestandsstatistik. Das künftige Konzept soll der besonderen Situation an den Hochschulkliniken Rechnung tragen.

Der Ausschuß hat eine verstärkte Zusammenarbeit der Statistischen Ämter mit dem Planungsausschuß für den Hochschulbau empfohlen, der die amtlichen Raumbestandsdaten mit gewissen Umrechnungen für die Erstellung der Rahmenpläne verwendet. Die „für Zwecke der Planung und Verwaltung in Bund, Ländern und Hochschulen" erhobene Raumbestandsstatistik ist Grundlage für viele unterschiedliche Auswertungsziele, z. B. für die Hochschulverwaltung oder für die übergeordnete Planung. Die Raumbestandsdaten bedürfen daher einer jeweils spezifischen Aufbereitung und Sortierung. Durch die Zusammenarbeit mit dem Planungsausschuß soll sichergestellt werden, daß bei der Weiterentwicklung der Raumbestandsstatistik die unterschiedlichen Zielsetzungen der Planungsgremien rechtzeitig berücksichtigt werden.

2.6 Kosten und Finanzen (§ 12 Nr. 8)

Die Erfassung und Aufbereitung der Hochschulfinanzen ist für die Rechungsjahre bis 1979 nach einem vorläufigen Programm vorgenommen worden. Ab 1980 wird sie nach einem neuen Fächergruppen- und Studienbereichsschlüssel auf der Grundlage der für alle Hochschulstatistiken einheitlichen Systematik erfolgen. U. a. aufgrund der Behandlung dieses Problems durch den Ausschuß für die Hochschulstatistik konnte der Anteil der nicht aufgeteilten Mittel der Hochschulen auf knapp 10 v.H. der gesamten Hochschulausgaben gesenkt werden (gegenüber rd. 25 v.H. in den Vorjahren). Der Ausschuß hat empfohlen, dafür Sorge zu tragen, daß alle Drittmittel in die Hochschulfinanzstatistik einbezogen werden.

2.7 Übrige Einzelstatistiken des Hochschulstatistikgesetzes

2.7.1 Studienbewerber, Zulassungsbeschränkung (§ 12 Nr. 1 und 3)

Nachdem die Daten der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) seit Sommersemester 1978 dem Statistischen Bundesamt zur Verfügung gestellt werden, sind die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß in den Studiengängen, die in das Verfahren der ZVS einbezogen sind, Auswertungen im Rahmen der amtlichen Hochschulstatistik in Kürze erfolgen können.

Der Ausschuß hat sich dafür ausgesprochen, bei der Veröffentlichung von ZVS-Daten die Fächergliederung der Hochschulstatistik zu verwenden und sich für eine Abstimmung der von der ZVS und von der amtlichen Statistik verwendeten Signierschlüssel eingesetzt.

2.7.2 Studentenwohnheime (§ 3 Nr. 13)

Die Daten über Wohnheimplätze in Studentenwohnheimen werden wie bisher jährlich vom Deutschen Studentenwerk, Beratungsstelle für Wohnheimfragen, ermittelt und im Benehmen mit dem Statistischen Bundesamt veröffentlicht.

2.7.3. Habilitationen (§ 12 Nr. 7)

Der Ausschuß hat sich dafür ausgesprochen, daß zunächst die für 1976 und 1977 von der Westdeutschen Rektorenkonferenz durchgeführte Erhebung der Habilitationen von dieser weitergeführt wird, bis geklärt ist, ob diese Daten aus der Hochschulpersonalstatistik oder in anderer Weise gewonnen werden können. Die Westdeutsche Rektorenkonferenz hat die Erhebung der Habilitationen für 1978 und 1979 eingeleitet.

2.7.4 Teilnehmer an Weiterbildungskursen; Fernstudienlehrgänge und Weiterbildungskurse (§§ 5 und 9)

Die Möglichkeiten zur statistischen Erfassung der Weiterbildungsaktivitäten im Hochschulbereich sind im Ausschuß mehrfach beraten worden. Wegen der Vielfalt der Organisationsformen und der Schwierigkeiten der definitorischen Abgrenzungen konnte ein Ergebnis bisher noch nicht erzielt werden. Das Thema „Weiterbildung im Hochschulbereich" soll im Rahmen der Ausschußarbeit in der neuen Berichtsperiode ab 1980 weiterbehandelt werden.

3. Weitere Empfehlungen des Ausschusses

3.1 Einheitliche Fächergruppen- und Studienbereichsgliederung

Nach der Einführung der vom Ausschuß empfohlenen Fächergruppensystematik in der Studenten- und Prüfungsstatistik wurde als formale Voraussetzung für Verknüpfungen der Daten unterschiedlicher Erhebungen die Vereinheitlichung der entsprechenden Schlüssel bzw. deren Umsetzung in die Systematik immer dringlicher. Insbesondere von den Vertretern der Hochschulen sind diese Fragen wiederholt zur Diskussion gestellt worden. Der Ausschuß hat sich daher für eine Überarbeitung und Anpassung der Fächerschlüssel der Hochschulfinanz-, der Personal- und der Raumbestandserhebung ausgesprochen und mit der Prüfung noch ungelöster methodischer Probleme begonnen.

3.2 Hochschulspezifische Datenbank (§ 18)

Mit dem Aufbau des Allgemeinen Statistischen Informationssystems im Statistischen Bundesamt ist die Verwirklichung der vom Gesetz vorgesehenen hochschulspezifischen Datenbank nähergerückt. Der Ausschuß hat sich wiederholt mit der Funktionsweise der Datenbank und mit den vorrangig einzuspeichernden Daten aus der Hochschulstatistik befaßt. Zunächst ist die Einspeicherung einiger Zeitreihen sowie einer Auswahl tiefgegliederter Grunddaten der Studentenstatistik erfolgt, denen später Ergebnisse weiterer Erhebungen folgen sollen. Der Ausschuß legt Wert darauf, daß der Zugriff zu diesen Daten für die im Ausschuß vertretenen Nutzergruppen gewährleistet wird.

3.3 Abgestimmtes Mindestveröffentlichungsprogramm der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder

Der Ausschuß hat darauf hingewiesen, daß für die Benutzer von regionalisierten Daten, die auf methodisch und in der Darstellung vergleichbare Zahlen angewiesen sind, ein gemeinsames Mindestveröffentlichungsprogramm für Bundes- und Ländergebnisse der Hochschulstatistiken erforderlich ist. Er hat das Statistische Bundesamt gebeten, ihn über die weitere Entwicklung zu unterrichten.

3.4 Geschlechtsspezifische Auswertung von Statistiken

Der Ausschuß hat sich auch mit dem Bedarf für geschlechtsspezifische Auswertungen von Hochschulstatistiken beschäftigt. Er empfiehlt, bei personenbezogenen Statistiken diesem Gesichtspunkt verstärkt Rechnung zu tragen.

4 Weitere Entwicklungen der Hochschulstatistik

Der Ausschuß für die Hochschulstatistik hat sich in seinem 2. Bericht an die gesetzgebenden Körperschaften eingehend mit der Notwendigkeit einer Novellierung des Gesetzes über eine Bundesstatistik für das Hochschulwesen vom 31. August 1971 befaßt und konkrete Vorschläge dazu gemacht. Er stellt fest, daß die im Jahre 1975 ausgesprochenen Empfehlungen zur Straffung des Erhebungsprogramms im Laufe der Beratungen weitgehend berücksichtigt worden sind. Als Beitrag zu den seinerzeit noch nicht beendeten Beratungen gab er folgende weitere Empfehlungen:

a) Der Ausschuß betonte erneut die große Bedeutung von Verlaufsauswertungen für Zwecke der Hochschulplanung. Er ging dabei davon aus, daß der Umfang dieser Arbeiten nicht unangemessen ausgeweitet wird. Eine gesetzliche Einschränkung wäre jedoch unzweckmäßig, da dann nicht auf wechselnde Planungserfordernisse reagiert werden kann.

b) Im Entwurf des Statistikbereinigungsgesetzes waren die nach dem Hochschulstatistikgesetz vorgesehenen Erhebungen bei Einrichtungen, die Fernstudienlehrgänge oder Weiterbildungskurse anbieten, sowie bei Teilnehmern an Weiterbildungskursen der Hochschulen gestrichen worden. Im Hinblick auf die künftige Bedeutung dieses Fragenkomplexes für das Hochschulwesen schlug der Ausschuß für die Hochschulstatistik vor, die Rechtsverordnungsermächtigung im Statistikbereinigungsgesetz zu belassen, damit die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates entsprechende Erhebungen anordnen kann.

c) Im Zusammenhang mit der Diskussion der Erfassung von „Gebäuden, Räumen der Hochschulen und der Studentenwerke" hat der Ausschuß empfohlen,

   — an der Möglichkeit, den Bestand alle sechs Jahre neu zu erheben, auf jeden Fall festzuhalten, um einen aktuellen Datenbestand und dessen Fortschreibung zu gewährleisten,

   — bei Gebäuden Merkmale zur eindeutigen Identifikation von Räumen zu erheben; darüber hinaus soll die Möglichkeit einer Erfassung weiterer Merkmale — wie z. B. Alter, Eigentumsverhältnisse — für den Fall eines späteren Bedarfs offengehalten werden,

   — auf die Erfassung der Räume der Einrichtungen der Studentenwerke nicht zu verzichten.

d) Der Ausschuß sprach sich ferner dafür aus, die Erhebung der Personalgruppe „nichtstudentische wissenschaftliche Hilfskräfte" weiterhin vorzusehen.

5. Stand der Datenlieferung an das Statistische Bundesamt
– 30. November 1979 –

Land WS-Wintersemester/ SS-Sommersemester	Studentenstatistik		Prüfungsstatistik				Personalstatistik	Raumbestandsstatistik	Hochschulfinanzstatistik
	Individualerhebung					Kollektiverh.			
	WS 78/79	SS 79	WS 77/78	SS 78	WS 78/79	WS 78/79	78	78	78
Baden-Württemberg	x	x	x	x	·	x	x	x	·
Bayern	x	x	x	x	·	x	x	x	·
Berlin (West)	x	·	x	·	·	·	x	x	·
Bremen	x	·	x	x	x	x	x	x	·
Hamburg	x	·	x	x	·	·	x	·	·
Hessen	x	x	x	x	·	·	x	x	x
Niedersachsen	·	·	x	x	x	x	x	·	·
Nordrhein-Westfalen	x	x	x	·	·	·	x	x	·
Rheinland-Pfalz	x	·	·	·	·	·	x	x	·
Saarland	x	x	x	x	x	x	x	x	·
Schleswig-Holstein	x	x	x	x	x	x	x	x	·

x = bereinigte Magnetbänder liegen beim Statistischen Bundesamt vor.– · = Angaben stehen noch aus.

III. Kritische Stellungnahmen und Vorschläge

1 Die vom Ausschuß für die Hochschulstatistik in seinen ersten drei Berichten gemachten Vorschläge und Empfehlungen konnten zwischenzeitlich entweder ganz oder teilweise realisiert werden. Letzteres gilt z. B. für

— die „Fortsetzung und Ausweitung der Aktualisierungsmaßnahmen",

— die „Schaffung eines ineinander verzahnten, sich ergänzenden Mindestveröffentlichungsprogramms von Bund und Ländern",

— die „Durchführung und Ausweitung von Verlaufsauswertungen"

und

— den weiteren „Ausbau der hochschulspezifischen Datenbank".

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß in der 5. Berichtsperiode vorrangig die noch nicht abgeschlossenen Vorhaben bearbeitet werden müssen. Er sieht daher auch im Hinblick auf die anstehende Novellierung des Hochschulstatistikgesetzes im gegenwärtigen Zeitpunkt von Anregungen und Empfehlungen ab, die zu einem zusätzlichen Arbeitsaufwand bei den Statistischen Ämtern und den Hochschulen führen würden.

2 Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hat in seinem ersten Tätigkeitsbericht BT-D 8/2460, Kapitel 3.3 „Statistik und Volkszählung", Seite 16ff.) neben einzelnen Beanstandungen bei Erhebungen nach dem Hochschulstatistikgesetz zur Vorschrift des § 19 Abs. 3 folgendes ausgeführt:

„Nach § 19 Abs. 3 dürfen die meisten der nach dem Gesetz erhobenen Einzelangaben „von den jeweils zuständigen Erhebungsstellen für deren verwaltungsinterne Zwecke auch mit Namen und Anschrift des Auskunftspflichtigen verwendet werden. Wechseln die Auskunftspflichtigen die Schule oder Hochschule, so dürfen die Einzelangaben mit Namen und Anschrift an die neue Schule oder Hochschule für deren verwaltungsinterne Zwecke weitergeleitet werden". Die auf statistischer Rechtsgrundlage erhobenen Angaben dürfen also nicht nur statistisch ausgewertet, sondern auch als Grundlage für Verwaltungsentscheidungen im Verhältnis zur einzelnen auskunftspflichtigen Person genutzt werden.

Eine solche Vermischung von Aufgaben der Statistik und des Verwaltunsvollzugs halte ich für problematisch. Meine Bedenken rühren zunächst daher, daß Stellen, die für den Vollzug von Verwaltungsaufgaben zuständig sind, Angaben zur Kenntnis erhalten, deren Erhebung und Speicherung aus der Sicht ihrer Aufgaben nicht erforderlich ist und die sie daher vom Betroffenen auf direktem Wege nicht erheben könnten ...

...

Gegen die Verquickung von Statistik und Verwaltungsvollzug bestehen aber auch grundsätzliche Bedenken. Das Vertrauen der Bevölkerung auf die Integrität der statistischen Geheimhaltung beruht wesentlich auf der Gewißheit, daß der statistische Informationsfluß von den Aufgaben des Verwaltungsvollzuges strikt getrennt ist. Jede Ausnahme von diesem Prinzip ist — gleichviel um welche Daten und um welche administrative Verwendung es geht — bereits deshalb gefährlich, weil sie die Situation unübersichtlich macht, die Bürger verunsichert und dadurch das „statistische Klima" empfindlich stören kann.

Der Trennungsgrundsatz hat aber auch eine verfassungsrechtliche Wurzel. Die Verpflichtung zur Offenlegung persönlicher Angelegenheit ist nach der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts in bestimmten Grenzen mit dem Grundgesetz im Hinblick darauf vereinbar, daß „diese Angaben durch die Anonymität ihrer Auswertung den Persönlichkeitsbezug verlieren" (BVerfG 27,7)."

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz empfiehlt daher, künftig eine administrative Nutzung statistischer Einzelangaben nicht mehr zuzulassen und deshalb den im Hochschulstatistikgesetz geregelten Verbund von Statistik und Verwaltungsvollzug wieder aufzuheben.

Es ist nicht Aufgabe des Ausschusses für die Hochschulstatistik, zu den die einzelnen Beanstandungen betreffenden Rechtsfragen Stellung zu nehmen. Er betrachtet es aber als wichtiges Anliegen, unter Berücksichtigung des Datenschutzes die erreichte Konsolidierung der Hochschulstatistik zu sichern und die Voraussetzungen für einen reibungslosen Vollzug des Hochschulstatistikgesetzes zu schaffen. Der Ausschuß für die Hochschulstatistik ist der Auffassung, daß den Aspekten des Datenschutzes im Hochschulbereich uneingeschränkt Rechnung getragen werden muß. Dadurch dürfen aber die Erhebungen nach dem Hochschulstatistikgesetz nicht beeinträchtigt werden. Der Ausschuß hat deshalb alle Beteiligten gebeten, insbesondere die zuständigen Ministerien, die Hochschulen und die Statistischen Ämter, im gegenseitiger Absprache Probleme des Datenschutzes zu klären, begründete Beanstandungen zu berücksichtigen und für eine sorgfältige Erfüllung der Erhebungen zu sorgen. Damit kann auch am ehesten die besonders bei den Studenten festzustellende Reserve gegenüber der Hochschulstatistik abgebaut werden.

Der Ausschuß weist darauf hin, daß er für die Hochschulstatistik die gemeinsamen Erhebungen von Daten für die Statistik und für Zwecke des Verwaltungsvollzuges als wesentlich ansieht. Von Seiten der Hochschulen wird zudem befürchtet, daß bei einer Aufgabe des Verbundes erheblicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand entstände. Zudem kann durch die Einbeziehung der Eigeninteressen der Hochschulen in die Erhebung die Qualität der statistischen Daten am ehesten gewährleistet werden. Bei einer Trennung von Verwaltung und Statistik treten zusätzliche Belastungen der Befragten auf. Es besteht die Gefahr, daß hierdurch die Aktualität und Qualität der Daten gemindert und längere Aufbereitungszeiten zwischen Erhebung und Bereitstellung erforderlich würden, die die Verwendbarkeit der Statistiken für Planungszwecke in Frage stellen.

Anlage 1

Stand der Erfüllung des Hochschulstatistikgesetzes (HStatG)
– 30. November 1979 –

Sachgruppe Statistik/Erhebungsteil	§ des HStaG	Die Erhebung wird gemäß HStatG durchgeführt	vorbereitet oder modifiziert durchgeführt	z. Z. nicht durchgeführt	Erläuterungen (StatberG = Statistikbereinigungsgesetz, RV = Rechtsverordnung)
Studienbewerber, -zulassungen					
Schüler der Sekundarstufe II („Abiturientenbefragung")	§ 10	x			Jährlich seit 1972
Wehr- und zivildienstleistende Studienberechtigte	§ 11			x	Bis 1974 jährlich; Streichung durch StatBerG vorgesehen
Studienbewerber	§ 12 Nr. 1		x		Anordnung durch RV vorgesehen; das Statistische Bundesamt übernimmt die Daten der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen
Aufzunehmende Bewerber (Zulassungsquoten)	§ 12 Nr. 3		x		
Zulassungsbeschränkungen				x	Daten der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen und der Westdeutschen Rektorenkonferenz vorhanden, Streichung durch StatBerG vorgesehen
Studenten					
Studentenbestand	§ 4	x			Seit Sommersemester 1972
Studienverlauf		x			Erste Auswertung 1979
Soziale Verhältnisse der Studenten	§ 16 Abs. 1 Nr. 3			x	Anordnung durch RV vorgesehen
Teilnehmer an Weiterbildungskursen	§ 5			x	Künftig nach StaBerG Anordnung durch RV vorgesehen
Gasthörer	§ 12 Nr. 1			x	Streichung durch StatBerG vorgesehen
Beurlaubte	§ 12 Nr. 2	x			Erfassung mit der Studentenstatistik,
Exmatrikulierte		x			keine selbständige Auswertung
Doktoranden	§ 6		(x)	x	Selbständige Statistik durch StatBerG zur Streichung vorgesehen; Teilerfassung durch Studenten-, Prüfungs- und Personalstatistik
Prüfungen					
Angebotene Studienabschlüsse	§ 12 Nr. 4		x		Streichung als „Statistik" durch StatBerG vorgesehen, Erfassung durch Studenten- und Prüfungsstatistik
Prüfungskandidaten	§ 13 Abs. 1	x			Seit 1976 erfaßt, Bundesergebnisse in Vorbereitung
Prüfungen	§ 12 Nr. 6 und § 13 Abs. 2	x			Seit Wintersemester 1972/73
Promotionen	§ 12 Nr. 7	x			Erfassung mit den Abschlußprüfungen
Personal					
Wissenschaftliches und künstlerisches Personal	§ 7	x			Künftig alle 6 (statt 5) Jahre mit jährlichem Veränderungsdienst vorgesehen
Technisches, Verwaltungs- und sonstiges Personal	§ 8	(x)	x		Wird vereinfacht durchgeführt (Fortfall einiger Angaben zur Person)
Forschung und Lehre					
Arbeitszeitaufwand in Forschung, Lehre und Verwaltung	§ 16 Abs. 1 Nr. 4			x	Streichung durch StatBerG vorgesehen
Abgehaltene Lehrveranstaltungen	§ 12 Nr. 4			x	Streichung durch StatBerG vorgesehen
Habilitationen	§ 12 Nr. 7		x		In Vorbereitung, z. Z. Erhebung der Westdeutschen Rektorenkonferenz
Einrichtungen für Fernstudienlehrgänge und Weiterbildungskurse	§ 9			x	Künftig nach StatBerG Anordnung durch RV vorgesehen

noch Anlage 1

Sachgruppe Statistik/Erhebungsteil	§ des HStaG	Die Erhebung wird gemäß HStatG durchgeführt	vorbereitet oder modifiziert durchgeführt	z. Z. nicht durchgeführt	Erläuterungen (StatberG = Statistikbereinigungsgesetz, RV = Rechtsverordnung)
Räume, Gebäude, Grundstücke					
Räume	§ 12 Nr. 5 und § 14	x			Seit 1972 durchgeführt
Gebäude			x		Künftige Regelung noch unklar
Grundstücke				x	Streichung durch StatBerG vorgesehen
Studentenwohnheimplätze	§ 3 Nr. 13		x		Wird vom Deutschen Studentenwerk durchgeführt, das nach StatBerG künftig Erhebungsstelle werden soll
Finanzen					
Ausgaben	§ 12 Nr. 8		x		Erfassung der Einnahmen und Ausgaben im Rahmen der Hochschulfinanzstatistik
Art und Weise der Finanzierung			x		

Anlage 2

Verzeichnis der Mitglieder des Ausschusses für die Hochschulstatistik und deren ständiger Vertreter

(Stand: 30. November 1979)

Vorsitzender: Dr. Hubert Braun

1. Vertreter: Prof. Dr. Herbert Gülicher
2. Vertreter: Alfred Heim

Dienststelle	Ort	Mitglied	Ständiger Vertreter
1. Statistisches Bundesamt	Wiesbaden	Dr. Hildegard Bartels	Andreas Hansen
2. Bundesministerien			
Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft	Bonn	Dr. Elmar Freund	Willi Albert
Bundesministerium der Finanzen	Bonn-Bad Godesberg	Dr. Egon Neuthinger	Otto Bittner
Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit	Bonn-Bad Godesberg	Thea Krämer	N.N.
3. Für die Hochschulen zuständige oberste Landesbehörden			
Ministerium für Wissenschaft und Kunst Baden-Württemberg	Stuttgart	Karl-Heinz Kammerlohr	Riderer
Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus	München	Klaus Espe	N.N.
Senator für Wissenschaft und Forschung	Berlin	Peter Alex	Karola Ehebrecht
Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst	Bremen	Günter Pagel	Detlef Pietzsch
Behörde für Wissenschaft und Forschung – Hochschulamt –	Hamburg	Dr. Hubert Braun	Günter Rothschedl
Hessisches Kultusministerium	Wiesbaden	Reinhard Glimmann	Michael Welker
Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst	Hannover	Reiner Hoth	Dr. Tietge
Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	Düsseldorf	Heinz Krommen	Otto Itzel
Ministerium für Unterricht und Kultus des Landes Rheinland-Pfalz	Mainz	Ingeborg Wagner	Dr. Peter Großkreutz
Ministerium für Kultus, Bildung und Sport des Saarlandes	Saarbrücken	Wolfgang Marx	N.N.
Kultusministerium des Landes Schleswig-Holstein	Kiel	Wolfgang Neumaier	Günter Seidel
4. Wissenschaftsrat	Köln-Marienburg	Alfred Heim	Heidi Wallenfang
5. Vertreter der Hochschulen		Prof. Dr. Fiebiger (bis 24. 9. 1979)	Prof. Dr. Herbert Gülicher
		Prof. Dr. Heinz Kunle (ab 25. 9. 1979)	Prof. Dr. Herbert Gülicher
		Prof. Dr. Herbert Gülicher	Prof. Dr. Fiebiger (bis 24. 9. 1979)
			Prof. Dr. Heinz Kunle (ab 25. 9. 1979)
		Joachim Hoffmann	Günter Matzke
		Dr. Wolfgang Kalischer	Brigitte Göbbels
		Gerhard Kath	Jörg Stoyke
		Ludwig Wolf	Kübel

noch Anlage 2

Dienststelle	Ort	Mitglied	Ständiger Vertreter
6. Vertreter wissenschaftlicher Einrichtungen			
Arbeitsgruppe Standortforschung	Hannover	Dr. Wolfram Grohs (bis 31. 3. 1979)	N.N.
		Dipl. Ing. L. Rach (ab 1. 4. 1979)	N.N.
Hochschul-Informations-System GmbH	Hannover	Dr. Waldemar Krönig	Dr. Heinz Griesbach
Zentralarchiv für Hochschulbau	Stuttgart	Ulrich Hempel	Dr. Ing. Ludwig Heck
7. Statistische Landesämter			
Statistisches Landesamt Baden-Würtemberg	Stuttgart		
Bayerisches Statistisches Landesamt	München		
Statistisches Landesamt Berlin	Berlin		
Statistisches Landesamt Bremen	Bremen		
Statistisches Landesamt Hamburg	Hamburg		
Hessisches Statistisches Landesamt	Wiesbaden		
Niedersächsisches Landesverwaltungsamt – Statistik –	Hannover		
Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen	Düsseldorf		
Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz	Bad Ems		
Statistisches Amt des Saarlandes	Saarbrücken		
Statistisches Landesamt Schleswig-Holstein	Kiel		